

22.08.2025

Kleine Anfrage 6306

der Abgeordneten Anja Butschkau SPD

Appell zur Parität im Kommunalwahlgesetz: Pflichtlektüre oder bloß Satire?

Noch immer sind Frauen in den Parlamenten von Bund, Land und Kommunen deutlich weniger vertreten als Männer. Auf der kommunalen Ebene ist die Repräsentanz von Frauen meist sogar noch geringer als auf Landes- oder Bundesebene.

In ihrem Koalitionsvertrag hatten CDU und Bündnis90/Die Grünen sich deshalb zum Ziel gesetzt, den Anteil von Frauen in den Parlamenten „durch eine verfassungsgemäße Änderung des Wahlrechts“ zu erhöhen.¹ Die Novellierung des Kommunalwahlrechts wäre hierzu eine erste echte Gelegenheit gewesen, den Worten auch verbindliche Maßnahmen folgen zu lassen und durch eine solche Regelung den Frauenanteil in den kommunalen Parlamenten deutlich zu erhöhen. Diese Chance wurde jedoch verpasst.

Statt eine klare gesetzliche Verpflichtung einzuführen, die ein ausgeglicheneres Geschlechterverhältnis in den Wahlvorschlagslisten gesichert hätte, wurde lediglich ein schwacher, unverbindlicher Appell im nordrhein-westfälische Kommunalwahlgesetz eingefügt. In § 15 Absatz 5 heißt es seit dem letzten Jahr: „Frauen und Männer sollen gleichmäßig in Vertretungskörperschaften repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben.“

Am 14. September 2025 findet die nächste Kommunalwahl statt. Die Wahlvorschlagslisten der Parteien liegen vor. An diesen lässt sich ablesen, ob der Appell tatsächlich Wirkung entfaltet hat oder der Landesregierung lediglich als Feigenblatt für fehlenden politischen Willen dient.

Vor diesem Hintergrund frage ich:

1. Wie viele Frauen und Männer kandidieren in den kreisfreien Städten und Kreisen für ein Mandat in einem Rat bzw. Kreistag? (bitte NRW-weit und nach kreisfreier Stadt/Kreis aufschlüsseln)
2. Wie viele Frauen und Männer kandidieren für ein Hauptverwaltungsamt (Oberbürgermeister bzw. Landrat)? (bitte NRW-weit und nach kreisfreier Stadt/Kreis aufschlüsseln)

¹ vgl. Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen. Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN 2022-2027, S. 90.

3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der Appell in § 15 Absatz 5 des Kommunalwahlgesetzes NRW bei der Aufstellung der Wahlvorschlagslisten für die Kommunalwahl 2025 eine Auswirkung auf das Handeln der Parteien hatte?
4. Wieso hat die Landesregierung dem Landtag keine verpflichtende gesetzliche Lösung vorgeschlagen?
5. Mit welchen Maßnahmen möchte die Landesregierung dazu beitragen, dass bei zukünftigen Landtags- und Kommunalwahlen der Frauenanteil in den Parlamenten steigt?

Anja Butschkau